

Diese Satzung nebst Anlage kann beim Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 43/2023

S a t z u n g der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oldendorf

(Abwassersatzung Oldendorf)

Aufgrund des zwischen der Stadt Itzehoe und der Gemeinde Oldendorf geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldendorf vom 10./17.11.2023 und

- der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 57)
- § 44 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 46 Abs.3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 425),
- §§ 1 Absatz 2 und 3, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 27
- § 1 der Betriebssatzung des Kommunalservice Itzehoe vom 22.07.1999

jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung Itzehoe vom 09. November 2023 folgende Satzung erlassen

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Oldendorf hat die bislang ihr obliegende Pflicht zur zentralen Abwasserbeseitigung für ihr Gemeindegebiet mit öffentlich-rechtlichem Vertrag 10./17.11.2023 auf die Stadt Itzehoe übertragen. Die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Klärschlammabeseitigung aus Hauskläranlagen) einschließlich des Satzungsrechtes obliegt weiterhin dem Amt Itzehoe-Land. Für die Stadt Itzehoe werden alle Aufgaben zur Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, mit folgenden selbständigen öffentlichen Einrichtungen durchgeführt:
 - a) öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung.
2. a) Die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und die Behandlung des Wassers, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

- b) Die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Fortleiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Behandeln des Niederschlagswassers, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken gesammelt abfließt. Hiervon ausgenommen ist das Fortleiten und Behandeln des Abwassers öffentlicher Verkehrsflächen.
3. Die Stadtentwässerung stellt die für die Aufgabenerfüllung technischen und baulichen Anlagen her, insbesondere
- Kanäle (Hauptkanäle, Anschlussleitungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks), Druckentwässerungsleitungen, Gräben, Pump- und Schöpfwerke zum Fortleiten des Abwassers, Rückhalte-, Reinigungs- und Überlaufbecken und beschafft die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.
4. Das anfallende Abwasser der Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ wird der Kläranlage der Stadt Itzehoe zur Behandlung und Reinigung zugeleitet.
5. Die Einleitung des Abwassers ist grundsätzlich im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) sicherzustellen.
6. Die Stadtentwässerung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete, Verantwortliche Personen

1. Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümers/in gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen oder geplanten Betriebes sowie für Personen und Betriebe, die Arbeiten an der Grundstücksentwässerung durchführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Der/die Berechtigte Verpflichtete wird in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung als „verantwortliche Person“ bezeichnet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Die verantwortliche Person hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle liegen oder wenn es an Trassen betriebsfertige Abwasserkanäle angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadtentwässerung auf Antrag den Anschluss zulassen.
2. Die verantwortliche Person hat das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres Grundstücks an die Abwasseranlage das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

1. Die Stadtentwässerung kann die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf die verantwortliche Person übertragen, wenn eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser über Kleinkläranlagen beseitigt werden muss und eine gesonderte Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Der Übertragung ist widerruflich und kann befristet werden.
2. Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung von Schmutzwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin/den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und/oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Schmutzwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Pflicht zur Beseitigung des beim gewerblichen Betrieb anfallenden Niederschlagswassers, wenn technisch keine Möglichkeit zur Behandlung des Niederschlagswassers durch Anlagen der Stadtentwässerung besteht.

3. Die Stadtentwässerung kann die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf die verantwortliche Person eines Grundstücks übertragen, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist.

Das Recht zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers kann durch die Stadtentwässerung aus hydraulischen Gründen zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle des Einzugsgebietes eingeschränkt werden.

4. Auf Antrag der verantwortlichen Person kann die Stadtentwässerung mit Zustimmung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers eines Grundstücks im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auf diesen übertragen.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Lacke, Farben, Fliesenkleber, Baustoffrest, Kleidungs- und Stoffreste, Tierausscheidungen sowie diese aufnehmende Streu- und Aufsaugmaterialien, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe sowie infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

- f) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe sowie dessen Beschaffenheit die Werte des Merkblattes DWA M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA M 115) vom Februar 2013 (Anlage 1 zu dieser Satzung, bezeichnet mit „Anhang A.1 gemäß DWA M 115“) überschreitet.

Abweichend vom Merkblatt DWA M 115 wird der Wert für Quecksilber (Hg) mit 0,05 mg/l Abwasser festgelegt.

Die Bestimmung der Werte hat mit den in dem „DWA M 115, Anhang A.2“ aufgeführten Untersuchungsverfahren zu erfolgen.

- g) Ebenso nicht eingeleitet werden darf das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), wenn die ordnungsgemäße Beseitigung durch die Betreiberin/den Betreiber der Biogasanlage als Abwasser erfolgt.

2. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
3. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Emulsionen anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau, Wartung und wiederkehrende Prüfungen dieser Abscheider ist die zur Zeit des Einbaues jeweils geltende DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016) maßgebend.

Die verantwortliche Person hat sich vor dem Einbau über die geltenden DIN-Vorschriften sorgfältig zu informieren.

Die verantwortliche Person hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen. Nachweise über die unschädliche Beseitigung und Wartung in dem erforderlichen Umfang sind der Stadtentwässerung unverzüglich nach Durchführung vorzulegen. Die verantwortliche Person haftet für jeden Schaden, der durch unsachgemäße Wartung, unsachgemäßen Betrieb und/oder versäumte Entleerung der Abscheider an öffentlichen Abwasseranlagen, Maschinen und Gerät oder bei dem Betriebspersonal entsteht.

4. Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadtentwässerung regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadtentwässerung kann jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt die verantwortliche Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, anderenfalls die Stadtentwässerung.

5. Wenn beim Anfall von nicht häuslichem Abwasser beabsichtigt ist, gegenüber der/den erteilten Genehmigung/en die Zusammensetzung des Abwassers zu verändern oder die Abwassermenge

- bei zugestandenem Zeitintervallen (z. B. l/sec, m³/h, Tages- oder Nachtzeit) oder
- der zugestandenem Gesamtabgabe in m³ zu erhöhen,

hat die verantwortliche Person eine Entwässerungsgenehmigung nach § 11 einzuholen.

6. Die Stadtentwässerung kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Die Stadtentwässerung kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, sobald es bebaut ist und durch eine Straße erschlossen wird, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschlussleitung zu ihrem Grundstück vorhanden ist oder wenn es an die Trassen betriebsfertiger Abwasserkanäle angrenzt und eine betriebsfertige Grundstücksanschlussleitung zu ihrem Grundstück vorhanden ist und auf dem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang). Zu den betriebsfertigen Abwasserkanälen gehören auch Leitungen des Druckentwässerungssystems.

Der Anschlusszwang gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

2. Mit der öffentlichen Bekanntgabe oder Mitteilung der Stadtentwässerung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam mit der Folge, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Bekanntmachung/Mitteilung an die Abwasseranlagen anzuschließen sind.
3. Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
4. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen hat die verantwortliche Person den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes der Stadtentwässerung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass ein fachgerechter Verschluss der Abwasserleitungen vor der Durchführung von Abbrucharbeiten erfolgt.

§ 8

Eigenständige Beseitigung von Niederschlagswasser, Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Für Neubaugrundstücke kann vorgeschrieben werden, dass Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser von der verantwortlichen Person zu schaffen sind. Die dazu erforderlichen konkreten Regelungen werden als Festsetzungen in dem für das Grundstück geltenden Bebauungsplan der Gemeinde Oldendorf getroffen.
2. Die verantwortliche Person kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn öffentliche Interessen durch eine private Beseitigung des Abwassers nicht gefährdet werden, das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
3. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang können jederzeit an die Stadtentwässerung schriftlich gestellt werden. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 und 3 beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Bedarf die der Befreiung zugrunde liegende Art und Weise der Abwasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Kreises Steinburg, hat die verantwortliche Person diese mit den zur Erlaubnis gehörenden zeichnerischen Unterlagen in Kopie oder als weitere Ausfertigung der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Erteilung zuzuleiten.

§ 9 Grundstücksentwässerung

1. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksleitungen und -einrichtungen sowie deren Außerbetriebnahme obliegen der verantwortlichen Person. Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den zur Zeit der Ausführung der Arbeiten geltenden DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Die verantwortliche Person hat die Dichtheit der Grundleitungen und Schächte nachzuweisen. Der Nachweis ist gemäß DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012, zu führen.
2. Für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungs- und Inspektionsarbeiten sowie Dichtheitsprüfungen sind auf dem Grundstück Reinigungsöffnungen nach der DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zur Zeit der Errichtung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen geltenden Fassung herzustellen. Im Bereich der Grundstücksgrenze vor dem Übergang der Grundleitung zum Haus- und Grundstücksanschluss ist anstelle einer Reinigungsöffnung ein Reinigungsschacht, jeweils ein Schacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, anzuordnen. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und bestimmen, dass an Stelle des Reinigungsschachtes an der Grundstücksgrenze eine Reinigungsöffnung herzustellen ist. Schächte und Reinigungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sicher geöffnet werden können.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung oder einer schriftlichen Anzeige bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung. Die Abnahme unterteilt sich in Abnahme der verlegten Grundleitungen, die bei offenen Leitungsgräben nach Erbringung des Dichtigkeitsnachweises gemäß DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 – 9/2016 – durchzuführen ist, und Schlussabnahme nach endgültiger Fertigstellung aller Leitungen und Einrichtungen, die Gegenstand der Genehmigung oder Anzeige sind. Die verantwortliche Person hat die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben und die endgültige Fertigstellung bei der Stadtentwässerung anzuzeigen und sicherzustellen, dass Schächte für die Abnahme geöffnet vorgehalten werden.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Haftungsrechtliche Belange in Bezug auf eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten werden durch die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtentwässerung nicht berührt. Eine Abnahme erfolgt ausschließlich aus öffentlichen Interessen. Sie entfaltet grundsätzlich keine Schutzwirkung zugunsten der verantwortlichen Person oder Dritten.

4. Die verantwortliche Person ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschächte/-öffnungen verantwortlich. Sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie hat der Stadtentwässerung von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die verantwortlichen Personen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

5. Die Stadtentwässerung kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. der Reinigungschächte/-öffnungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen dieser Satzung entspricht. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen müssen angelegt werden, wenn Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung nicht möglich ist.

Für den Bau ist eine Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen. Die Durchführung der Schlammabfuhrungen obliegt dem Amt Itzehoe-Land.

§ 11 Entwässerungsgenehmigung

1. Die erstmalige Herstellung und/oder Änderung von folgenden Grundstücksleitungen und -einrichtungen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung:

- a) Grund- und Sammelleitungen,
- b) Reinigungsschächte,
- c) Einrichtungen und Leitungen unterhalb der Rückstauenebene.

Ferner bedürfen die Art oder Menge des Abwassers und/oder die Änderung nach § 6 Absatz 5 der Genehmigung; dies gilt auch für die Reinigungen von bebauten und/oder befestigten Flächen.

2. Die Entwässerungsgenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung der prüfungsrelevanten Leitungen und Einrichtungen beizufügen. Die zeichnerische Darstellung muss den Vorgaben der Bauvorlagenverordnung bzw. DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016), in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung entsprechen.
3. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, bei Anträgen auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ergänzende Angaben insbesondere zur Hydraulik und Art und Umfang der befestigten Flächen zu fordern. Betriebe haben ihren Antragsunterlagen eine Bau- und Betriebsbeschreibung und Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers beizufügen.
4. Genehmigungsfrei ist die Herstellung und/oder Änderung von sonstigen Grundstücksentwässerungsleitungen und -einrichtungen.
5. Lediglich einer schriftlichen Anzeige bedarf die geringfügige Erweiterung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen nach Abs. 1 bei Anbauten, Garagen, Carports, Wintergärten und ähnlichem, wenn die Abwasserbeseitigung des Grundstücks auf der Grundlage dieser Satzung oder einer Baugenehmigung seit 1981 genehmigt worden ist und Einrichtungen unterhalb der Rückstauenebene nicht geändert werden.

Geringfügig ist die Erweiterung dann, wenn der Querschnitt der Grund- und/oder Sammelleitung nicht vergrößert werden muss.

6. Die erteilte Entwässerungsgenehmigung einschließlich aller Anlagen und die mit Prüfsteinpeln versehenen Zeichnungen sind von den ausführenden Personen oder Unternehmen

während der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerung im Original, als Kopie oder in digitaler Form vor Ort vorzuhalten.

§ 12 Betriebsstörungen

1. Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede verantwortliche Person selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die öffentliche Verkehrs- oder Grundstücksfläche, in der sich der nächsthöhere Kontrollschacht des öffentlichen Schmutz- und/oder Regenwasserkanals befindet, an den das Grundstück angeschlossen ist.
2. Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Stark- und Dauerregenereignissen u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

Dies gilt auch für Dichtigkeitsprüfungen und allen Arbeiten an öffentlichen Abwasserkanälen, wenn es dadurch aufgrund fehlender, fehlerhafter oder ungeeigneter Rückstauschutzvorrichtungen auf dem Grundstück zu Überflutungsschäden kommt.

§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

1. Verantwortliche Personen haben alle für die Prüfung der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschl. Reinigungsschächten, der Abscheider, Art und Menge des Abwassers und die für die Berechnung der Anschlussbeiträge, Abwassergebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Angaben zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadtentwässerung ist zum Einsammeln und Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksleitungen und -einrichtungen einschließlich Reinigungsöffnungen und -schächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.
3. Zum Nachweis einer satzungsgerechten Grundstücksentwässerung kann die Stadtentwässerung im begründeten Einzelfall von der verantwortlichen Person einen Bestandsplan oder eine Bestandserfassung durch eine optische Inspektion (z. B. mit einer Kanalfernseh-anlage) verlangen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind als CD, DVD oder USB-kompatiblen Datenträger der Stadtentwässerung zu Prüfungszwecken vorübergehend zu überlassen. Mit den Ergebnissen der Zustandserfassung ist ein Bestandsplan vorzulegen. Bestandspläne haben den Anforderungen nach § 11 Abs. 2 zu entsprechen.

§ 14 Anschlussbeiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung von Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) in den zzt. geltenden Fassungen. Zur Erfüllung der Aufgaben als Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadtentwässerung berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dies gilt insbesondere für Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der derzeitigen und künftigen verantwortlichen Person nach § 3 und den/die Betreiberin einer Anlage nach § 5 dieser Satzung, Grundbucheintragungen und Eintragungen im Baulastenverzeichnis.
2. Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus Datenbeständen, die dem Amt Itzehoe-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB), aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Amtsgericht Itzehoe geführten Grundbüchern, aus den im Bereich Finanzen des Amtes Itzehoe-Land geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien und aus der Gewerbekartei des Amtes Itzehoe-Land und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg geführten Bauakten.
3. Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 1 Abs. 5 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen nach Abs.1 oder 2 zuwiderhandelt,
- c) die nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Abscheider nicht einbaut, nicht regelmäßig wartet oder fachgerecht entleert, die wiederkehrenden Prüfungen nicht durchführen lässt, das Abscheidegut nicht unverzüglich vorschriftsmäßig beseitigt oder die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
- d) nicht nach § 6 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge gibt,
- e) nach § 9 Abs. 1 die Grundstücksleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt, erneuert, verändert und unterhält oder die vorgeschriebenen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,
- f) nicht die nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Reinigungsöffnungen und -schächte herstellt oder nicht gewährleistet, dass diese frei zugänglich sind oder sicher geöffnet werden können,
- g) nach § 9 Abs. 3 die Fertigstellung der Grundleitungen bei offenem Graben oder die endgültige Fertigstellung nicht anzeigt oder erforderlichen Abnahmen nicht durchführt
lässt,
- h) die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder Anzeigen nicht erbringt oder nach Absatz 6 die Entwässerungsgenehmigung auf der Baustelle nicht vorlegen kann,

- i) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Quellenangaben

Das in dieser Satzung angegebene Merkblatt M 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) vom Februar 2013 kann von der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, bezogen oder beim Bereich Stadtentwässerung des Kommunalservice Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, eingesehen werden.

Die Regelungen der

- DIN 1986-100 (Ausgabe 12/2016)
- DIN 1986 Teil 30, Ausgabe 02/2012
- DIN EN 1610, Ausgabe 10/2015 einschließlich Berichtigung 1 - 9/2016 -

können vom Beuth-Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, bezogen oder ebenfalls bei der Stadtentwässerung eingesehen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Itzehoe, 24.11.2023

gez. Unterschrift
Ralf Hoppe
Bürgermeister

ANLAGE 1

Anhang A.1 gemäß DWA M 115

zu § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Itzehoe für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Oldendorf auf der Grundlage des Merkblattes der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Merkblatt DWA M 115 vom Februar 2013.

Grenzwerte

der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen

Parameter:	Grenzwert:
1) Allgemeine Parameter	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe	ohne Grenzwert
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette), gesamt:	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt:	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁾	100 mg/l
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen

	Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3) Metalle und Metalloide	
Aluminium (Al)	ohne Grenzwert
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	ohne Grenzwert
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l
Eisen (Fe)	ohne Grenzwert
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l
Mangan (Mn)	ohne Grenzwert
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,05 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	ohne Grenzwert
Silber (Ag) ¹⁾	ohne Grenzwert
Thallium (Tl) ¹⁾	ohne Grenzwert
Vanadium (V) ¹⁾	ohne Grenzwert
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l
4) Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid (S ²⁻) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2 m/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	ohne Grenzwert
Nitrifikationshemmung	≤ 20 % Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles.